

## § 321 Ergänzung des Urteils

(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(3) Auf einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Hauptanspruch zum Gegenstand hat, ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen. Über einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Nebenanspruch oder den Kostenpunkt zum Gegenstand hat, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

Durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) hat III ab 1.1.2020 den obigen Wortlaut. Zuvor lautete er wie folgt: „(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.“ Zu den Folgen der Änderung s Rn 13.

...

IV) Verfahren und Entscheidung (§ 321 III, IV). Über den Antrag ist, nach dem eindeutigen Wortlaut auch bei seiner Ablehnung (aA KG MDR 2019, 124, aber: spätestens mit der Änderung zum 1.1.2020, die sich nicht auf unbegründete Anträge bezieht, hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, wann eine mündl Verh entbehrlich ist) gem III 1 mündl Verh anzuberaumen, wenn auf diese nicht gem § 128 II verzichtet wird und der Antrag sich auf einen Hauptanspruch bezieht. Letztere Voraussetzung ist ab 1.1.2020 (s vor Rn 1) im Interesse eines effizienten und beschleunigten Verf eingefügt worden. Einer mündl Verh bedarf es daher auch ohne Zustimmung der Parteien nicht, wenn die begehrte Ergänzung nur Nebenansprüche (insb Zinsen und vorgerichtl Kosten) oder den Kostenpunkt betrifft und die Bedeutung der Sache eine mündl Verh nicht erfordert. Sieht das Gericht in diesen Fällen von einer mündl Verh ab, hat es gem III 3 Hs 2 entspr § 128 II 2 eine dem Schluss der mündl Verh entsprechende Schriftsatzfrist zu setzen und einen Verkündungstermin anzuberaumen. Mangels anderweitiger Übergangsbestimmung in Art 10 des Änderungsgesetzes gilt diese Regelung unmittelbar ab 1.1.2020, ist daher auch auf Ergänzungsanträge in laufenden Verf anzuwenden. Da die Gesetzesänderungen im Interesse eines effizienten Zivilprozesses „möglichst zeitnah“ (Begr BT Drs 19/13828, 24) gelten sollen, ist eine mündl Verh bereits dann entbehrlich, wenn der Antrag vor dem 1.1.2020 gestellt, aber bis dann noch nicht beschieden worden ist. - Sowohl Verh als auch Entscheidung haben allein den übergangenen Anspruch zum Gegenstand (IV). Die Entscheidung ergeht durch Urteil (BGH WM 82, 491). Dieses unterliegt den Anforderungen wie jedes Urteil, insb den §§ 308 ff. Es kann als VU oder AU ergehen. Das Urteil steht zum ergänzten Urteil wie ein Schlussurteil zum Teilverteil (Zweibrücken NJW-RR 98, 508 = FamRZ 97, 1164) und muss die Bindung gem § 318 beachten (s § 318 Rn 11). Es muss einen selbständigen Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zu den Kosten enthalten (§ 308 II). Wird dem Antrag stattgegeben und unterbleibt ein Kostenauspruch, so ist anzunehmen, dass das Gericht die Kostenentscheidung des ergänzten Urteils gelten lassen will. Enthält das Ergänzungsurteil nur den Ausspruch im Kostenpunkt, so ist es mit dem Urteil zur Hauptsache anfechtbar (RGZ 68, 301). Über das Ergänzungsurteil entscheiden die geschäftsplanmäßig zuständigen Richter, unabhängig davon, ob sie bei dem Haupturteil mitgewirkt haben (RGZ 30, 345). - Im Rahmen der entspr Anwendung auf Beschlüsse (s § 329 Rn 48) ist eine mündl Verh nicht erforderl, wenn der Hauptbeschluss ihrer nicht bedurfte (OLGR Jena 2007, 414).

...